

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeindesaal Lohmen

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

Der Gemeindesaal in der Dorfstraße 23 in 18276 Lohmen wird von der Gemeinde Lohmen zur öffentlichen Nutzung bereit gestellt.

Er steht:

- a) den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, soweit diese für Zwecke der Altenbetreuung und -begegnung, Kinder- und Jugendarbeit sowie für soziale und kulturelle Zwecke tätig werden
- b) ortsansässigen Einwohnern
- c) der Durchführung von Veranstaltungen sonstiger Veranstalter zur Verfügung.

§ 2

Umfang und Nutzung

- (1) Neben dem Gemeindesaal stehen den Benutzern die Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. In die Benutzung werden das vorhandene Mobilar sowie die vorhandenen technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
- (2) Die Räumlichkeiten, das Mobilar und die technischen Anlagen und Geräte werden in bestehendem Zustand, einschließlich Heizung und Beleuchtung, als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Gemeinde angezeigt werden.

§ 3

Bereitstellen von Räumen

- (1) Die Benutzung des Gemeindesaales bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (1) Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher beim Bürgermeister anzumelden. Bei der Anmeldung ist der für die Veranstaltung Verantwortliche zu benennen, er muss volljährig sein.
Eine längere Nutzung ist 3 Monate vorher anzumelden.
Bei Terminüberschneidungen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Rechtzeitig vor Veranstaltungen hat der Verantwortliche den Schlüssel für die zugewiesenen Räume beim Bürgermeister oder eines von ihm Beauftragten abzuholen.
Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten dem Bürgermeister bzw. dem Beauftragten im gereinigten Zustand zu übergeben.

§ 4

Ordnung

Der Gemeindesaal darf nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen genutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Anstand und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Räume, das Inventar und die technischen Anlagen und Geräte schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Gemeindesaales eingetretenen Schäden, die durch ihn oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Gemeindesaales erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt.
- (2) Das Raumentgelt beträgt 40,00 EUR/Tag und Veranstaltung bei Nutzung durch ortsansässige Einwohner sowie Vereine, Verbände und sonstige Organisationen für nicht unter Absatz 6 genannte Zwecke
- (3) Das Raumentgelt beträgt 60,00 EUR/Tag und Veranstaltung bei gewerblicher Nutzung.
- (4) Bei einer länger dauernden Nutzung beträgt das Entgelt 150,00 EUR/Woche zzgl. 50,00 EUR/Woche Nebenkosten.
- (5) Das Nutzungsentgelt nach Abs. 2, 3 und 4 ist vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeister bzw. Beauftragten oder durch Einzahlung bei der Amtskasse des Amtes Güstrow-Land zu hinterlegen. Danach erfolgt die Aushändigung des Schlüssels.
- (6) Den in der Gemeinde vorhandenen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen werden die Räumlichkeiten grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie die in § 1 Nr. b) genannten Zwecke verfolgen und sie die Räumlichkeiten z. B. anlässlich von Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Konferenzen, Übungsabenden und ähnlichen Zusammenkünften benötigen.

§ 7 Verletzung der Benutzungsordnung

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder Einzelperson von der Benutzung des Gemeindesaales zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe bzw. Einzelperson die Gemeindevertretung. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Lohmen, d. 28.02.2002

Zillmann
1. Stellv. d. Bürgermeisters